



Bezaú, 9. Dezember 2019

Verordnung

über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezaú vom 18.11.2019 wird gemäß § 1, § 2 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen, LGBl. Nr. 87/1997 i.d.g.F, verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Marktgemeinde Bezaú erhebt eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2

Abgabengegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 250 gästetaxe-pflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
- 3) Überdies liegt eine Nutzung als Ferienwohnung nach § 2 Abs. 2 lit. b des Zweitwohnsitzabgabegesetzes nicht vor, wenn
 - a) die Ferienwohnung Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes ist und ausschließlich vom Abgabepflichtigen oder seinen nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes) benützt wird,

- b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche dem Abgabepflichtigen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
- c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (lit. b) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt jährlich 8,37 Euro je Quadratmeter, maximal 920,70 Euro je Ferienwohnung.
Die Höhe der Abgabe wird durch die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau über „Gemeindeabgaben und –Tarife“ jährlich festgesetzt.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H..
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen, welche für die Dauer von mehr als zehn Wochen aufgestellt werden, beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 72,65 Euro.
- 4) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 unterliegen sinngemäß der Wertsicherung gemäß § 4 Abs. 2 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Bezau:

Der Bürgermeister

Gerhard Steurer

An der Amtstafel

angeschlagen am 09.12.2019

abgenommen am